

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Peter Hofelich SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Aktuelle Regelbeurteilungen der Beamtinnen und Beamten  
des Landes Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Beurteilungskriterien wird die Arbeit von Beamtinnen und Beamten des Landes bewertet?
2. Welche Punktzahlen wurden in den 2016 und 2017 durchgeführten Regelbeurteilungen dabei wie oft erreicht – differenziert nach den einzelnen Behörden?
3. Wie verteilen sich die Werte aus Frage 2 bei den in 2016 und 2017 durchgeführten Regelbeurteilungen auf Behörden und Besoldungsgruppen?
4. Welche Bedeutung haben die für die Beurteilung verwendeten Punktzahlen für die Beförderungschancen?
5. Wie beurteilt sie die angewendeten Beurteilungskriterien unter Berücksichtigung der in 2016 und 2017 konkret durchgeführten Beurteilungen?
6. Welche Auffassung vertritt sie zu einem Wegfall der Stellenobergrenzenverordnung für die Landesverwaltung, nachdem diese für die kommunale Ebene von ihr abgeschafft worden ist?

14.03.2018

Hofelich SPD

## Begründung

Die Kleine Anfrage soll die Ergebnisse der aktuellen Regelbeurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg in Erfahrung bringen.

## Antwort\*)

Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 Nr. 1-0300.4/141 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Verkehr und dem Rechnungshof die Kleine Anfrage wie folgt:

### *1. Nach welchen Beurteilungskriterien wird die Arbeit von Beamtinnen und Beamten des Landes bewertet?*

Zu 1.:

Die Beamtinnen und Beamten des Landes werden grundsätzlich gem. § 51 Landesbeamtengesetz (LBG) und der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung – BeurVO) sowie der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes (Beurteilungsrichtlinien – BRL) regelmäßig alle drei Jahre dienstlich beurteilt.

Die dienstliche Beurteilung nach der BeurVO besteht aus einer Leistungsbeurteilung zur Beurteilung der fachlichen Leistungen und aus einer Befähigungsbeurteilung zur Beurteilung der Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten. Die dienstliche Beurteilung ist mit einem zusammenfassenden Gesamturteil abzuschließen. Bei der dienstlichen Beurteilung nach der Beurteilungsverordnung und den Beurteilungsrichtlinien kommen die nachfolgenden Beurteilungskriterien zur Anwendung:

Die dienstlichen Leistungen werden nach den Leistungsmerkmalen Arbeitsmenge, Arbeitsweise, Arbeitsgüte und Führungserfolg bewertet. Allerdings wird das Leistungsmerkmal Führungserfolg nur bewertet, wenn Führungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Leistungsmerkmale werden in der Anlage 1 der Beurteilungsrichtlinien jeweils in drei bis acht Untermerkmale unterteilt. So beinhaltet das Leistungsmerkmal Arbeitsmenge die Untermerkmale Arbeitsumfang, termingerechtes Arbeiten und Belastbarkeit. Das Leistungsmerkmal Arbeitsweise enthält die Untermerkmale Eigenständigkeit, Initiative und Einfallsreichtum, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft, wirtschaftliches und nachhaltiges Handeln, Bereitschaft zur Teamarbeit, Sozialverhalten, Dienstleistungsorientierung und strukturiertes Arbeiten. Das Leistungsmerkmal Arbeitsgüte umfasst die Untermerkmale fachliches Wissen und Können, Gründlichkeit, Zweckmäßigkeit, schriftlicher und mündlicher Ausdruck. Das Leistungsmerkmal Führungserfolg enthält die Untermerkmale Motivierung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vereinbarung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse, Konfliktbewältigung, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungskompetenz, Förderung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Teilhabe schwerbehinderter oder diesen gleichgestellten Menschen, Förderung des Ziels der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Beurteilung der Leistungsmerkmale und der Untermerkmale erfolgt mit Punktwerten zwischen 1 Punkt („Entspricht nicht den Leistungserwartungen“) und 15 Punkte („übertrifft die Leistungserwartungen in besonderem Maße durch stets herausragende Leistungen“).

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Bei der Befähigungsbeurteilung werden die entsprechenden Merkmale nach dem Grad ihrer Ausprägung in vier Stufen von „A – schwach ausgeprägt“ bis „D – besonders stark ausgeprägt“ bewertet. Folgende Befähigungsmerkmale werden bewertet: Lernfähigkeit, Aufgeschlossenheit für nicht erlernte Fachgebiete/geistige Beweglichkeit, Überblick, Einfallsreichtum, Merkfähigkeit, Verständnis für andere Fachbereiche, Zuverlässigkeit, schriftliche Ausdrucksfähigkeit, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, praxisgerechtes Arbeiten, Organisationsfähigkeit, konzeptionelles Arbeiten, Initiative, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Belastbarkeit. Die obersten Dienstbehörden können weitere Befähigungsmerkmale festlegen. So wird im Geschäftsbereich einiger Ministerien als zusätzliches Befähigungsmerkmal die Sozialkompetenz bewertet.

Für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten des Landes bestehen andere Kriterien für die dienstliche Beurteilung, ein anderer Regelbeurteilungszeitraum oder sie werden nicht regelmäßig dienstlich beurteilt.

Von den Regelbeurteilungen ausgenommen sind insbesondere gemäß § 3 BeurVO Beamtinnen und Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden. Keine Regelbeurteilung erfolgt auch bei den Besoldungsgruppen höher als B 3. Beamtinnen und Beamte auf Probe werden ebenfalls nicht in die Regelbeurteilungsrunden einbezogen. Sie erhalten Probezeitbeurteilungen, die statt einer abschließenden Gesamtnote eine Beurteilung der Bewährung während der Probezeit enthalten.

Ganz ausgenommen vom Anwendungsbereich der Beurteilungsverordnung sind gem. § 8 Absatz 1 BeurVO unter anderem die Mitglieder des Rechnungshofs oder wissenschaftliches und künstlerisches Personal bei den Hochschulen bzw. künstlerisches Personal bei anderen Einrichtungen des Landes.

Besondere Regelungen gelten für die Bereiche Polizei, Justiz und den Bereich der Lehrkräfte an Schulen:

Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes richtet sich nach der Beurteilungsverordnung sowie nach der aufgrund von § 7 BeurVO erlassenen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes (VwV BeurteilungPol) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2017. Hiernach werden Leistung und Befähigung, jeweils unterteilt in Haupt- und Submerkmale, mit einer Skala von 1 bis 5 Punkten beurteilt. Bei der Leistungsbeurteilung sind das Leistungsverhalten und die Leistungsergebnisse, das Sozialverhalten und gegebenenfalls die Mitarbeiterführung zu beurteilen. Leistungsverhalten und Leistungsergebnisse werden in die Submerkmale Leistungsumfang, Leistungsgüte, Planung und Disposition sowie Initiative und Selbstständigkeit unterteilt. Das Sozialverhalten wird in die beiden Submerkmale Sozialverhalten nach innen gegenüber Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen einschließlich der Vorgesetzten und Sozialverhalten nach außen im Umgang mit Bürgern unterteilt. Die Mitarbeiterführung wird in die Submerkmale Zielvereinbarung, Beurteilen, Fördern und Motivieren, Umgang mit Konfliktsituationen sowie Delegieren und Kontrollieren unterteilt. Im Rahmen der Befähigungsbeurteilung sind die Fachkenntnisse zu beurteilen und die Fähigkeiten, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten von Bedeutung sind. Dies wird unterteilt in die Submerkmale Fachwissen und Lernfähigkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick, Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit sowie Ausdauer und Belastbarkeit. Die Beurteilung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa bestehen Besonderheiten im Hinblick auf die dienstliche Beurteilung der Beamtengruppen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Notarinnen und Notare.

Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gilt die Beurteilungsverordnung (BeurVO) nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 BeurVO nicht. Stattdessen findet die aufgrund von § 5 in Verbindung mit § 87 des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes (LRiStAG) erlassene Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und

Staatsanwälten (VwVBRL-LRiStAG) vom 11. September 2015 – Az.: 2000/0409 – Anwendung. Als wesentlichen Unterschied im Vergleich zu Beurteilungen nach der BeurVO sieht die VwVBRL-LRiStAG ein Textbeurteilungssystem mit abschließender Gesamtnote vor. Dabei werden die im ausgeübten Statusamt gezeigten Leistungen an den Anforderungen des innegehabten Statusamts (bei Regelbeurteilungen) beziehungsweise des angestrebten Statusamts (bei Anlassbeurteilungen) gemessen. Die Anforderungen des jeweiligen Statusamts werden in Anforderungsprofilen definiert. Diese beschreiben persönliche Fähigkeiten und Eigenschaften, die eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber im Idealfall mitbringen soll. Dabei wird zwischen einem Basisprofil, das Anforderungen für alle Ämter (Eingangs- und Beförderungsmämter) definiert, und besonderen Profilen für die einzelnen Beförderungsmämter unterschieden. Die Profile unterteilen sich regelmäßig in vier Kompetenzfelder: Grundanforderungen, soziale Kompetenz, Fachkompetenz sowie Führungskompetenz.

Hinsichtlich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Notarinnen und Notare hat das Ministerium der Justiz und für Europa von der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 BeurVO vorgesehenen Möglichkeit zur Teilabweichung von den allgemeinen beurteilungsrechtlichen Vorschriften durch die Verwaltungsvorschrift über die dienstliche Beurteilung der Notare, Amtsanwälte und Rechtspfleger vom 21. Juni 2016 – Az.: 2000/0428 – Gebrauch gemacht. Hiernach werden auch diese Beamtengruppen mittels einer Textbeurteilung mit abschließender Gesamtnote anhand von Anforderungsprofilen beurteilt.

Das Beurteilungsverfahren für Lehrkräfte wird in der Verwaltungsvorschrift „Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport konkretisiert. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wird jeweils fünf Jahre nach der letzten dienstlichen Beurteilung ein „Dienstbericht“ erstellt, der die Leistung und das pädagogische Wirken würdigt und ggf. Möglichkeiten der Verbesserung aufzeigt. Damit wird den Besonderheiten des Lehrerbereichs Rechnung getragen, der in den meisten Laufbahnen keine Beförderungsmämter ohne Leitungsfunktion vorsieht. Stattdessen liegt der Schwerpunkt des Dienstberichts deshalb auf einer differenzierten verbalen Rückmeldung über die Unterrichtstätigkeit. Er schließt nicht mit einer Note ab.

Anlassbeurteilungen werden für Lehrkräfte während der Probezeit sowie aus Anlass einer Bestenauslese bei Beförderungsmäntscheidungen erstellt. Für das Gesamturteil gilt eine Notenskala von „sehr gut“ bis „ungenügend“. Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen Unterrichtsgestaltung, Unterrichtserfolg, erzieherisches Wirken, Zusammenarbeit mit den am Schulleben Beteiligten sowie der Wahrnehmung leitender und beratender Aufgaben zu bewerten. Die Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale erfolgt durch eine verbale Beschreibung ohne Note. Mit der Befähigungsbeurteilung werden allgemeine und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind, erfasst und bewertet. Die Befähigungsmerkmale sind nach den Ausprägungsgraden in vier Stufen von „schwach ausgeprägt“ bis „besonders stark ausgeprägt“ zu bewerten. Die Befähigungsmerkmale umfassen Fachkenntnisse, Auffassungsgabe und geistige Beweglichkeit, Urteilsvermögen, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Fortbildungsbereitschaft, Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit pädagogischen Fragen, Verhandlungsgeschick, Organisationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen, Entschlusskraft, Initiative, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Kontaktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Fähigkeit zur Menschenführung.

*2. Welche Punktzahlen wurden in den 2016 und 2017 durchgeführten Regelbeurteilungen dabei wie oft erreicht – differenziert nach den einzelnen Behörden?*

*3. Wie verteilen sich die Werte aus Frage 2 bei den in 2016 und 2017 durchgeführten Regelbeurteilungen auf Behörden und Besoldungsgruppen?*

Zu 2. und 3.:

Die Verteilung der Punktzahlen bei den zuletzt durchgeführten Regelbeurteilungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 4 in der *Anlage*. Es wird jeweils dargestellt, wie oft eine bestimmte Gesamtnote erreicht wurde.

Die Tabellen 1 und 2 beziehen sich auf dienstliche Beurteilungen mit Gesamtnoten nach der 15-Punkte-Skala der Beurteilungsverordnung. In der Tabelle 1 erfolgt die Darstellung aufgeschlüsselt nach Behörden und in der Tabelle 2 aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppen. Um Rückschlüsse auf einzelne Personen auszuschließen, wurden in der Tabelle 1 einzelne Behörden zum Teil mit anderen Behörden in einer Zeile zusammengefasst.

Bei der Tabelle 2 kann eine geringe Anzahl von Beurteilungen nicht eindeutig einer bestimmten Besoldungsgruppe zugeordnet werden. In diesen Fällen wurde im Rahmen der Datenerhebung nur die Zugehörigkeit zu mehreren Besoldungsgruppen (z. B. A 9 bis A 12) angegeben, um Rückschlüsse auf konkrete Personen sicher auszuschließen. Diese Einzelfälle werden in der vorletzten Zeile der Tabelle 2 gesammelt dargestellt.

In einigen Bereichen liegen die Stichtage für die zuletzt durchgeführte Regelbeurteilung nicht im Jahr 2016 bzw. 2017, sondern bereits im Jahr 2015. Soweit dies der Fall ist, werden die Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden aus 2015 ebenfalls aufgeführt, um einen möglichst vollständigen Überblick über die Ergebnisse der jeweils aktuellsten Regelbeurteilungsrunde zu geben.

Soweit in einzelnen Bereichen für bestimmte Laufbahngruppen die Regelbeurteilungsrunden nach der neuen Beurteilungsverordnung (15-Punkte-System) noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten und wegen der geringen Anzahl der bereits nach dem neuen System regelbeurteilten Beamtinnen und Beamten Rückschlüsse auf konkrete Personen möglich wären, können für den jeweiligen Bereich keine Angaben gemacht werden. Dies betrifft insbesondere das Staatsministerium und das Sozialministerium, für die die Ergebnisse der bereits nach dem neuen System regelbeurteilten Beamtinnen und Beamten aufgrund der geringen Anzahl nicht in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt werden.

Die Verteilung der Punktzahlen bei der im Jahr 2017 im Polizeivollzugsdienst durchgeführten Regelbeurteilungsrunde wird in der dritten und vierten Tabelle dargestellt, ebenfalls aufgeschlüsselt nach Behörden und Besoldungsgruppen. Die Beurteilungsstichtage waren dabei der 1. März 2017 für den mittleren Polizeivollzugsdienst und der 1. Juli 2017 für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst. Die gesonderte Darstellung ist erforderlich, weil bei diesen Regelbeurteilungen ein 5-Punkte-System zur Anwendung kommt (vgl. auch Ziff. 1).

#### *4. Welche Bedeutung haben die für die Beurteilung verwendeten Punktzahlen für die Beförderungschancen?*

Zu 4.:

Beförderungen dürfen nur nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorgenommen werden (vgl. § 9 Beamtenstatusgesetz). Dadurch wird dem Gebot der Bestenauslese Rechnung getragen (vgl. Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz). Die Auswahlentscheidung für einen Beförderungsdienstposten oder für eine Beförderung setzt einen Vergleich der in die Auswahl genommenen Beamtinnen und Beamten anhand von auf gleichen Maßstäben beruhenden und aktuellen dienstlichen Beurteilungen voraus. Die für die Beurteilung verwendeten Punktzahlen ermöglichen einen Leistungsvergleich bei der Auswahlentscheidung.

Maßgebend bei einer Auswahlentscheidung ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil der letzten dienstlichen Beurteilung. Bei gleichem Gesamturteil sind die dienstlichen Beurteilungen auch „qualitativ auszuschöpfen“, das heißt, der Dienstherr ist verpflichtet, den weiteren Inhalt der Beurteilung dahingehend zu würdigen, ob sich aus ihm Anhaltspunkte für einen Qualifikationsvorsprung gewinnen lassen. Bei verbleibendem Gleichstand sind ggf. auch die früheren dienstlichen Beurteilungen in den Vergleich einzubeziehen.

5. *Wie beurteilt sie die angewendeten Beurteilungskriterien unter Berücksichtigung der in 2016 und 2017 konkret durchgeführten Beurteilungen?*

Zu 5.:

Die unter Ziff. 1 dargestellten Beurteilungskriterien sind sachgerecht. Die Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden zeigen in der Summe eine ausgewogene Punkteverteilung. Es kommt nicht mehr zu einer Häufung bei den Spitzennoten, wie sie im Rahmen des früheren Beurteilungssystems oft feststellbar war.

6. *Welche Auffassung vertritt sie zu einem Wegfall der Stellenobergrenzenverordnung für die Landesverwaltung, nachdem diese für die kommunale Ebene von ihr abgeschafft worden ist?*

Zu 6.:

Die Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) sieht für den Bereich der Landesverwaltung prozentuale Obergrenzen für die Spitzenämter der einzelnen Laufbahngruppen vor.

Nach § 4 StOGVO können – jeweils nach Maßgabe sachgerechter Bewertung – im mittleren Dienst im Polizeivollzugsdienst und im Gerichtsvollzieherdienst bis zu 70 Prozent, in der Steuerverwaltung bis zu 60 Prozent und in allen übrigen Laufbahnen bis zu 40 Prozent der Planstellen in der Besoldungsgruppe A 9 ausgebracht werden.

Im gehobenen Dienst können bis zu 30 Prozent der Planstellen in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht werden.

Im höheren Dienst können bis zu 20 Prozent der Planstellen in der Besoldungsgruppe A 16 und den Beförderungsämtern der Landesbesoldungsordnung B ausgebracht werden. Unterhalb der für die einzelnen Laufbahngruppen genannten Besoldungsgruppen bestehen keine obergrenzenrechtlichen Restriktionen. Bestimmte, in § 27 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführte Bereiche, wie beispielsweise der Lehrkräftebereich und die obersten Dienstbehörden, sind von der Anwendung der Stellenobergrenzen ausgenommen.

Die Ausgestaltung der Stellenobergrenzenverordnung sorgt für vergleichbare Fortkommensmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Ressortbereichen der Landesverwaltung. Mit der Beschränkung auf angemessene Obergrenzen lediglich für die Spitzenämter der Laufbahngruppen eröffnen die Regelungen dem Haushaltsgesetzgeber zugleich Handlungsspielraum, um ein bedarfsgerechtes Stellengefüge mit guten Fortkommensmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten zu schaffen. Es ist daher nicht beabsichtigt, die Stellenobergrenzenverordnung für die Landesverwaltung abzuschaffen.

Bereits vor der im Jahr 2017 erfolgten Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich galten die oben aufgeführten prozentualen Obergrenzen nicht für die Gemeinden und Landkreise. Die Stellenobergrenzenverordnung enthielt für den kommunalen Bereich vielmehr höchstzulässige Ämter, für welche die Gemeinden und Landkreise Stellen ausbringen durften. Durch den Wegfall der einschlägigen Regelungen erhielt der kommunale Bereich mehr Spielraum, um innerhalb der Maßgaben der sachgerechten Dienstpostenbewertung Stellen funktionsgerecht ausbringen zu können.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration

## Anlage zur Antwort Drucksache 16/3690, Fragen 2 und 3

Tabelle 1:

Bezeichnung der Behörde	Punkte des Gesamturteils														
	1-3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Innenministerium	0	0	0	0	4	5	81	17	16	13	5	4	0		
Regierungspräsidium Stuttgart (ohne schulpädagog. Dienst)	1	2	4	4	20	55	252	44	62	81	52	0	0		
Regierungspräsidium Karlsruhe (ohne schulpädagog. Dienst)	0	0	2	7	42	70	191	49	53	36	22	15	6		
Regierungspräsidium Freiburg (ohne schulpädagog. Dienst u. Forstdienst)	0	0	1	1	12	53	146	34	62	28	11	0	0		
Regierungspräsidium Tübingen (ohne schulpädagog. Dienst u. Forstdienst)	1	0	2	6	21	61	173	57	49	55	22	1	0		
Landratsämter (h.D. allg. Verwaltung)	0	0	0	0	0	4	43	14	20	7	1	0	0		
Landesamt für Verfassungsschutz, BITBW, Landesfeuerwehrschule	0	0	1	6	28	38	76	27	28	31	17	12	4		
Nachgeordnete Dienststellen der Polizei (Nichtvollzugsbereich)	0	2	2	12	34	57	108	60	54	50	41	5	0		
Ministerium für Finanzen	0	0	0	0	0	2	94	22	24	20	12	9	0		
Vermögen und Bau BW	0	1	5	18	39	90	217	53	37	36	37	3	0		
Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Bundesbau BW	0	1	2	14	25	45	62	9	14	10	6	3	0		
Steuerverwaltung	20	59	360	1.091	1.887	1.896	1.953	774	710	519	128	30	4		
Statistisches Landesamt	0	1	2	1	15	32	23	8	10	9	6	3	0		
Landesamt für Besoldung und Versorgung	3	0	2	14	28	32	164	34	52	43	51	14	1		
Kultusministerium	0	0	3	1	9	27	76	16	26	24	9	4	0		
Staatliche Schulämter	0	0	0	0	5	15	84	27	22	16	7	1	0		

Regierungspräsidien (schulpädagog. und schulpsycholog. Dienst)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	9	97	20	22	20	20	9	3	0
Wissenschaftsministerium	0	0	0	0	0	1	1	5	5	5	41	13	16	23	13	0	0	0	0	0
Universitäten und Pädagogische Hochschulen	0	0	0	0	3	10	21	67	57	57	79	32	36	6	4	2	0	0	0	0
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Kunsthochschulen und DHBW	0	0	0	0	0	1	0	4	5	18	21	11	4	2	0	0	0	0	0	0
Staatliche Museen, Theater, Bibliotheken und Archive	0	0	0	0	0	3	5	14	32	22	41	26	2	0	0	0	0	0	0	0
Umweltministerium	0	0	0	0	1	6	24	74	24	18	17	5	3	2	0	0	0	0	0	0
Landratsämter (Wasserwirtschaft, Gewerbeaufsicht, Naturschutz)	0	1	0	0	0	2	9	23	11	11	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LUBW, Nationalparkverwaltung (h.D.)	0	0	0	0	2	6	16	24	11	6	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsministerium	0	1	0	0	1	7	19	83	5	12	25	18	9	1	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1	0	1	3	3	13	72	8	19	17	16	13	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemische Veterinär- und Untersuchungsämter, StUA Aulendorf	0	0	0	0	0	6	17	43	13	15	11	10	3	1	0	0	0	0	0	0
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Forstliches Ausbildungszentrum, Forstliche Bildungszentren, Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen (Forstabteilungen)	1	0	1	3	11	24	50	16	14	18	10	6	0	0	0	0	0	0	0	0
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	0	2	0	6	29	39	97	30	34	26	21	14	3	0	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchsanstalten	0	0	0	0	7	13	47	20	8	16	9	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Landratsämter (Bereich MLR)	1	0	4	5	19	56	140	42	54	36	27	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium der Justiz und für Europa	0	0	0	0	1	1	7	5	4	4	7	2	4	0	0	0	0	0	0	0
Ordentliche Gerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeiten	0	0	0	0	0	2	9	8	8	11	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Verkehrsministerium	0	0	0	0	0	7	12	41	11	11	11	6	3	0
Landratsämter (h.D. Straßenbau)	0	0	0	0	0	1	1	17	2	8	4	1	0	0
Rechnungshof und Staatl. Rechnungsprüfungsämter	0	0	0	0	16		20	20	29	16	20		0	0
Alle	28	70	393	1.203	2.308	2.788	4.713	1.607	1.634	1.337	660	182	33	16.956

Tabelle 2:

Besoldungsgruppen	Punkte des Gesamturteils														
	1-3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
BesGr. A 5 / A 6	0	0	0	2	16	13	11	13	8	2	1	0	0		
BesGr. A 7	1	1	2	18	46	44	77	28	19	9	9	0	0		
BesGr. A 8	7	22	102	279	383	392	407	210	164	99	25	6	1		
BesGr. A 9	1	7	45	240	504	570	704	216	242	218	88	10	1		
BesGr. A 10	12	22	112	151	243	238	227	140	111	52	19	4	1		
BesGr. A 11	3	12	83	341	599	586	712	312	318	231	70	14	3		
BesGr. A 12	1	3	38	145	357	454	761	242	241	244	115	24	7		
BesGr. A 13	1	0	4	8	63	168	560	134	147	119	111	43	7		
BesGr. A 14	2	2	7	11	70	216	607	170	190	149	82	35	4		
BesGr. A 15	0	0	0	6	23	85	472	100	131	137	85	26	5		
BesGr. A 16	0	0	0	0	1	4	102	20	35	48	38	12	3		
BesGr. B 2 / B 3	0	0	0	0	0	0	5	3	5	8	9	5	1		
keine genauen Angaben zur BesGr.	0	1	0	2	3	18	68	19	23	21	8	3	0		
Alle	28	70	393	1.203	2.308	2.788	4.713	1.607	1.634	1.337	660	182	33		

Tabelle 3:

Bezeichnung der Behörde	Punkte des Gesamturteils										
	1-2,5	2,75	3	3,25	3,5	3,75	4	4,25	4,5	4,75	5
Polizeipräsidium Aalen	0	0	2	5	81	632	151	48	54	44	0
Polizeipräsidium Freiburg	2	3	7	53	499	464	213	28	120	26	41
Polizeipräsidium Heilbronn	0	0	0	1	12	757	166	62	48	36	15
Polizeipräsidium Karlsruhe	5	1	6	151	325	686	269	80	87	78	0
Polizeipräsidium Konstanz	1	0	0	15	259	531	164	49	72	42	1
Polizeipräsidium Ludwigsburg	1	1	5	22	389	390	168	57	61	56	0
Polizeipräsidium Mannheim	1	1	5	12	265	860	238	69	89	63	14
Polizeipräsidium Offenburg	0	1	1	4	154	489	140	42	51	41	0
Polizeipräsidium Reutlingen	0	1	0	20	390	515	195	84	75	22	4
Polizeipräsidium Stuttgart	0	3	9	53	312	731	216	96	45	8	0
Polizeipräsidium Tuttlingen	0	1	0	7	208	435	135	46	52	30	12
Polizeipräsidium Ulm	0	0	3	8	285	448	164	57	47	43	0
Polizeipräsidium Einsatz	1	1	0	1	392	427	163	53	53	30	17
Hochschule für Polizei	0	0	0	3	55	93	46	20	14	11	2
Präsidium Technik, Logistik und Service Polizei	0	0	0	0	3	132	34	24	16	8	0
Landeskriminalamt	0	0	1	0	18	308	86	23	25	21	2
Landespolizeipräsidium	0	0	0	0	11	26	11	18	7	5	0
Alle	11	13	39	355	3.658	7.924	2.559	856	916	564	108
											17.003

Tabelle 4:

Besoldungsgruppe	Punkte des Gesamturteils										
	1-2,5	2,75	3	3,25	3,5	3,75	4	4,25	4,5	4,75	5
BesGr. A 7	1	2	2	10	88	269	41	5	2	2	0
BesGr. A 8	5	3	9	76	629	666	275	83	70	53	6
BesGr. A 9	3	6	25	166	1.412	3.032	975	355	334	219	27
BesGr. A 10	0	1	3	70	892	1.589	548	170	209	136	28
BesGr. A 11	1	1	0	19	388	1.179	367	100	153	68	26
BesGr. A 12	1	0	0	14	191	999	281	80	104	60	20
BesGr. A 13	0	0	0	0	22	63	25	26	15	6	0
BesGr. A 14	0	0	0	0	18	62	32	21	14	13	0
BesGr. A 15	0	0	0	0	15	44	13	8	5	5	0
BesGr. A 16, B 2, B 3	0	0	0	0	3	21	2	8	10	2	1
Alle	11	13	39	355	3.658	7.924	2.559	856	916	564	108
											17.003